

§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,

2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie

3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Inhalt**1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 23 Abs. 1)****1.1 Unabweisbarer Bedarf****1.2 Prüfung des einzusetzenden Vermögens****1.3 Abwicklung****2. Sachleistungen nach § 23 Abs. 2****2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung der Regelleistung****2.2 Verfahren****3. Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3****3.1 Erstausrüstung für die Wohnung****3.2 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt****3.3 Mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen****3.4 Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen****4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 23 Abs. 4)****5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 23 Abs. 5)****6. Umwandlung eines Darlehen****Anlage 1: Musterbescheid Darlehen****Anlage 2: Zusammensetzung der Babygrundausrüstungspauschale****Anlage 3: Zusammensetzung der Schwangerschaftspauschale****Anlage 4: Zusammensetzungen der Bekleidungspauschalen****Anlage 5: Ausübung des Umgangsrechtes****Anlage 6: Erstausrüstung der Wohnung**

Paragraph: § 23 SGB II / Abweichende Erbringung von Leistungen

Fassung vom 17.07.2007:

- Rz 23.18a Erstaussstattung für Frauenhausbewohnerinnen

Fassung vom 16.10.2007

- Rz. 23.6a Kosten des Umgangsrechts

Fassung vom 01.07.2008:

- Redaktionelle Änderungen; Anpassung des Regelsatzes

Fassung vom 30.10.2008:

- Redaktionelle Änderungen

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 12.02.2009:

- Rz. 29a bis Rz. 29c - Anpassung an die Rechtsprechung

Fassung vom 29.04.2009

- Rz. 23.22

Die Randziffer wurden gestrichen. Renovierungskosten sind in die ergänzenden Regelungen des Kreises Kleve zur Arbeitshilfe KdU des MAGS NRW aufgenommen worden.

Fassung vom 25.03.2010:

- Rz.: 23.23 - Anpassung an die Rechtsprechung
- Anlage 5 - Anpassung an die Rechtsprechung (Härtefallregelung)

1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 23 Abs. 1)

(1) Die Regelung ist nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann (s. Hinweise zu § 20). Soweit das für diesen Fall zur Ansparung vorgesehene Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht und der Leistungsberechtigte vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung, z.B. auf Gebrauchsgüterlager oder auf Kleiderkammern verwiesen werden kann, wird bei Nachweis des unabweisbaren Bedarfs eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf fabrikneue Gegenstände.

Rz. (23.1):
Grundsatz

(2) Nicht von der Regelleistung umfasst sind die in § 22 Abs. 5 genannten Leistungen. Hiernach können Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn es gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Rz. (23.1a):
Abgrenzung zu § 22
Abs. 5

(3) Liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 vor, besteht grundsätzlich für die Anwendung des § 23 Abs. 1 kein Raum.

(4) Stromkosten sind Bestandteil der Regelleistung. Erforderliche Nachzah-

Rz. (23.1b):

lungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus der laufenden Regelleistung zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für aufgelaufene Stromschulden.

Energieschulden

In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 23 Abs. 1 aber in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z.B. auch gedeckt werden, indem die Leistungsberechtigten eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren oder durch Wechsel des Versorgungsunternehmens.

(5) Droht wegen der Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage (siehe Rz 23.1a) vorliegen, so dass vorrangig Leistungen im Rahmen des § 22 Abs. 5 in Frage kommen.

(6) Die Mietkaution soll als Darlehen übernommen werden.

Rz. (23.1c):
Mietkaution

1.1 Unabweisbarer Bedarf

(1) Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der Hilfebedürftige diesen Bedarf mit der nächsten Regelleistung ausgleichen kann.

Rz. (23.2):
Unabweisbarer Bedarf

(2) Bedarfe können beispielsweise entstehen durch:

- Diebstahl
- Brand
- Verlust

(3) Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen.

Rz. (23.3):
Nachweis

- Ein geeigneter Nachweis ist z.B. eine Diebstahlanzeige.

(4) Für die Begleichung bereits bestehender Schulden wird grundsätzlich kein Darlehen gewährt (siehe aber Rz 23.1a bis 23.1c).

Rz. (23.4):
Schulden

(5) Bestattungskosten werden, sofern sie nicht durch dazu Verpflichtete getragen werden können, von dem Träger der Sozialhilfe übernommen (§ 74 SGB XII). Diese Regelung wird nicht von dem Ausschluss nach § 21 SGB XII erfasst und gilt daher auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II.

Rz. (23.5):
Bestattungskosten

Bei Verlust der Geldbörse ist gem. § 23 zunächst auf das Schonvermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 (Freibetrag für notwendige Anschaffungen) zu verweisen. Soweit der Bedarf hieraus nicht gedeckt werden kann, ist ein Darlehen zu erbringen, das gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II aufgerechnet wird.

Rz. (23.6):
Verlust der Geldbörse

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 07.11.2006 (Az.: B 7b AS 14/06 R) Ausführungen zur Kostenübernahme bei Ausübung des Umgangsrechts gemacht. Ich bitte entsprechend Anlage 5 zu verfahren.

Rz. (23.6a)
Kosten des Umgangsrechts

Beim Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle von 770 € kann es vor-

Rz. (23.7):

kommen, dass dem Leistungsberechtigten bei einer Abzweigung bzw. bei einer Pfändung nicht seine gesamten ALG II-Leistungen verbleiben. Sind ergänzende Leistungen nach § 23 SGB II zulässig?

Pfändungsfreigrenze

Grundsätzlich ist wegen einer Pfändung oder Abzweigung keine ergänzende darlehnsweise Leistung möglich, um die deshalb entstehende Finanzlücke aufzufüllen. Ergänzende Leistungen nach § 23 sind nicht möglich. Bei einer Abzweigung darf lediglich der Zuschlag nach § 24 SGB II abgezweigt werden, wenn der Unterhaltsanspruch titulierte ist. Ist der Unterhaltsanspruch nicht titulierte, ist immer die Selbstbehaltsgrenze zu belassen. Bei Pfändungen sind die vom Amtsgericht festgesetzten Grenzen des pfandfreien Betrages zwingend einzuhalten, auch wenn dadurch nicht die gesamte ALG II-Leistung verbleibt. Der Leistungsempfänger ist auf die Möglichkeit zu verweisen, beim Amtsgericht einen Antrag auf Anhebung des pfandfreien Betrages zu stellen.

1.2 Prüfung des einzusetzenden Vermögens

(1) Der Hilfebedürftige hat zunächst sein für notwendige Anschaffungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 privilegiertes Vermögen (750 €) einzusetzen, unabhängig davon, ob durch dessen Einsatz auch das nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 geschützte Vermögen betroffen ist.

Rz. (23.8):
Einzusetzendes Vermögen

Beispiel:

Hilfebedürftiger, 23 Jahre, verfügt mit Ehefrau, 22 Jahre und 2 minderjährigen Kindern über ein Vermögen von 1.500 €; Ersatzbeschaffung eines Wohnzimmerschranks; Preis 900 €.

Freibeträge:

Grundfreibeträge (für alle) § 12 Abs. 2 Nr. 1	12.950 €
Freibeträge (für alle) § 12 Abs. 2 Nr. 4	3.000 €

Obwohl das vorhandene Vermögen (1.500 €) deutlich unter den Vermögensfreibeträgen liegt, ist dem Hilfebedürftigen zuzumuten, von seinem Vermögen 900 € einzusetzen.

Der Antrag auf ein Darlehen ist abzulehnen.

1.3 Abwicklung

(1) Darlehen werden nur auf Antrag gewährt. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung stellt einen Verwaltungsakt nach § 31 SGB X dar.

Rz. (23.9):
Antrag, Zinsen, Bescheid

Mangels gesetzlicher Ermächtigungsberechtigung sind grundsätzlich keine Zinsen zu erheben. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

- Erhält der Leistungsempfänger mit Hilfe des ihm gewährten Darlehens Zinsen (z.B. auf Grund eines Mieterdarlehens – Kautions) oder andere wirtschaftliche Vorteile (z.B. Dividenden), sind in Höhe dieser Ansprüche Zinsen auf das gewährte Darlehen zu verlangen.
- Gerät der Leistungsempfänger mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug, sind Verzugszinsen (2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) zu verlangen.

(2) Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regel-

Rz. (23.10):
Tilgungsrate

leistung getilgt.

(3) Vom Hilfebedürftigen kann verlangt werden, die Beschaffung bzw. den Kostenaufwand durch die nachträgliche Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Rz. (23.11):
Zweckbindung / Widerruf

Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X und der Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X. Voraussetzung des Widerrufs ist auch die Kenntnis des Hilfebedürftigen über die konkrete Zweckbestimmung der zu-erkannten Leistung und eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung. Bei Widerruf des Verwaltungsaktes kann die gewährte Leistung im Rahmen des § 43 SGB II aufgerechnet werden.

2. Sachleistungen nach § 23 Abs. 2

2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung der Regelleistung

(1) Mit der Regelleistung soll der Hilfebedürftige seinen Lebensunterhalt sichern (Rz. 20.1 zu § 20). Daraus folgt, dass der Hilfebedürftige diese Leistung insbesondere für die Bedarfe des täglichen Lebens einsetzen soll. Wird dem Träger bekannt, dass der Hilfebedürftige die Regelleistung anderweitig verwendet und somit seinen Lebensunterhalt und ggf. auch den der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gefährdet, kann der Träger die Regelleistung ganz oder teilweise als Sachleistung erbringen.

Rz. (23.12):
Nicht zweckgemäße
Verwendung

(2) Eine unsachgemäße Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn die Regelleistung überwiegend

- zur Befriedigung von Drogen- oder Alkoholsucht genutzt wird oder
- durch unwirtschaftliches Verhalten vorzeitig verbraucht wird.

(3) Alkohol- oder Drogenabhängigkeit muss nicht ärztlich dokumentiert sein. Es reicht aus, wenn dem Träger der Mangel an der Bedarfsdeckung bekannt wird, weil z.B. die Lebensumstände des Hilfebedürftigen darauf schließen lassen, dass dieser sich aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums /-missbrauchs als ungeeignet erweist, mit der ausgezahlten Regelleistung wirtschaftlich umzugehen. Ggf. ist eine amtsärztliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes einzuholen.

Rz. (23.13):
Drogen- / Alkoholab-
hängigkeit

(4) Unwirtschaftliches Verhalten liegt dann vor, wenn die erbrachte Regelleistung nicht verteilt auf den Bedarfszeitraum eingesetzt wird oder die Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen ist. Indizien für unwirtschaftliches Verhalten liegen u a. vor, wenn durch den Hilfebedürftigen wiederholt beim Leistungsträger wegen zusätzlicher Geldleistungen zum Lebensunterhalt vorgesprochen wird.

Rz. (23.14):
Unwirtschaftliches
Verhalten

2.2 Verfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Auszahlung der Leistung als Sachleistung ist eine Anhörung (§ 24 SGB X) erforderlich. Nach Möglichkeit sollte die Anhörung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache durchgeführt werden.

Rz. (23.15):
Anhörung

(2) Sachleistungen sind Leistungen, die dem Hilfebedürftigen unmittelbar in Form des benötigten Bedarfes (Gebrauchsgegenstände wie z.B. Bekleidung, Hausrat), Kostenübernahmeerklärung oder aber auch in Form von Gutscheinen (z.B. Lebensmittelgutscheine) zukommen.

Rz. (23.16):
Sachleistung / Gut-
schein

Nicht durch Sachleistung, Kostenübernahmeerklärung oder Gutscheine abgedeckte Teile des Bedarfs sind auszuführen.

(4) Bei der Entscheidung ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben (§ 39 SGB I). Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren und im Bescheid darzulegen.

Rz. (23.17):
Ermessen

3. Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3

3.1 Erstaussstattung für die Wohnung

Bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne Hausstand, nach Brand oder Diebstahl sowie Trennung, wenn keine Herausgabeansprüche gegeben sind, können folgende Leistungen für die Erstaussattung gewährt werden, soweit der Bedarf nicht durch Möbelkammern o.ä. gedeckt werden kann:

Rz. (23.18):
Wohnungsein-
richtungen

Für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Geldleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein bzw. Überweisung an den Lieferanten nach Vorlage der Rechnung sichergestellt werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Preisen handelt es sich um Richtwerte, die eine Obergrenze darstellen, von der ein Abweichen möglich ist, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint.

Die Einrichtungsgegenstände können nur gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten vorhanden sind und diese Ausstattung zulassen. (siehe dazu Anlage 6)

Wenn der Kaufpreis des jeweiligen Mobiliars unter den in Anlage 6 genannten Richtwerten liegt, so besteht der Leistungsanspruch auch nur in der Höhe des Kaufpreises. Die Möglichkeit, den Differenzbetrag zwischen Kaufpreis und Richtwert ergänzend für weitere Bedarfe zu gewähren, besteht nicht.

Für die Beschaffung des Hausrats (Kochtöpfe, Bratpfanne, Teller, Tassen, Gläser, Besteck, Schüssel, Besen, Abfalleimer, Bügeleisen, Bügelbrett, Geschirrtücher, Dosenöffner, Handtuch, Duschtuch,...) sind pauschal zu bewilligen:

Für 1-Personenhaushalt	105,- €
Für jede weitere Person	15,- €

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstaussattung mit Hausrat. Grundsätzlich ist die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der

Pauschale zu gewähren. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen.

Für die Bewilligung großer Elektrogeräte wird auf die besonderen Regelungen hingewiesen.

Im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung können für Kinder im Krabbelalter (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) zusätzlich auch die Kosten eines Teppichbodens im Kinderzimmer (2,50 € pro Quadratmeter) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietetseitig mit Auslegeware ausgestattet ist.

Im Hinblick auf die besondere Situation von Frauenhausbewohnerinnen und das anzustrebende Ziel einer frühestmöglichen Selbstständigkeit kann der notwendige Bedarf an Hausrat im Einzelfall als Darlehen gemäß § 23 Abs. 1 SGB II übernommen werden, wenn Herausgabeansprüche an den im Haushalt verbleibenden Partner bestehen, jedoch aktuell nachweisbar kurzfristig nicht realisiert werden können.

Rz.: (23.18a)
Erstausrüstung für
Frauenhausbewohnerinnen

Leistungen für die Erstausrüstung mit **großen Haushaltsgeräten** - Herd, Kühlschrank - können ergänzend nur gewährt werden, **wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.**

Rz. (23.19):
Große Haushaltsgeräte

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters **keine Gemeinschaftswascheinrichtung** gestellt wird.

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)	Betrag in Euro
E-Herd Standgerät	194,00 €
Gasherd	350,00 €
Kühlschrank Standgerät	176,00 €
Waschmaschine	238,00 €
Staubsauger (falls Kinderzimmer mit Teppich)	29,00 €

Zusätzlich sind die Anschlusskosten für E-Herd und Gasherd zu übernehmen. (Anschlüsse müssen vorhanden sein!)

Rundfunk- und Fernsehgeräte gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II und sind daher aus den Regelsätzen zu zahlen.

Rz. (23.20):
Fernsehgeräte

Ist den Leistungsberechtigten ein „Ansparen“ aus den Regelsätzen nicht möglich und kann der Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, kommt die Gewährung eines Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II infrage, wenn insbesondere der Bedarf an einem Fernseher unabweisbar geboten ist. Der Bedarf an einem Fernseher ist insbesondere bei solchen Personen unabweisbar geboten, bei denen ohne diesem Medium eine Teilnahme am öffentlichen Leben nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

In diesen Fällen ist den Betroffenen ein Darlehen in maximal folgender Höhe zu gewähren:

Fernsehgerät: 100,- € - gebraucht
200,- € - neu

Kosten für **Ersatzbeschaffungen und Reparaturen** der Geräte **sind aus dem Regelsatz zu tragen**, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausstattungen gewährt werden.

Rz. (23.21):
Ersatzbeschaffungen
und Reparaturen

3.2 Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Für besondere Bedarfssituationen können auf Antrag folgende, abschließend benannte, Pauschalen gewährt werden:

Rz. (23.23):
Pauschalen für die
Erstausstattung mit
Bekleidung einschließ-
lich Schwangerschaft
und Geburt

Babyerstaussstattung: 440,- €

Die Pauschale für die Babyerstaussstattung ist rechtzeitig, d.h. ca. 2 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt **sämtliche** geburtsbedingten Bedarfe - Babybekleidung und Säuglingserstaussstattung, wie z.B. Kinderwagen, Kinderbett und Hochstuhl - ab.

Für die Erstaussstattung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft ist folgende Pauschale zu gewähren: **Schwangerschaftsbekleidung: 130,- €**

Bei Geburt des ersten Kindes sind die Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass große Teile der Erstaussstattung (z.B. Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen, etc.) noch vorhanden sind. In diesem Fall sind in der Regel lediglich 30 % der o.a. Pauschalen zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist in der Regel ein Ergänzungsbedarf in Höhe von 50 % der o.a. Pauschalen zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes mehr als drei Jahre zurück, können in Abhängigkeit von der noch vorhandenen Ausstattung (Angaben und Nachweise Antragsteller, evtl. Feststellung AdK) im jeweiligen Einzelfall zwischen 50 % und 100 % der o.a. Pauschalen gewährt werden.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

Eine Erstaussstattung mit Bekleidung kann bei entsprechendem Nachweis auf Antrag nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen - z.B. bei einem Brand und dem damit verbundenen vollständigen Verlust der Bekleidung - gewährt werden. Für die Erstaussstattung für Bekleidung sind folgende Pauschalen je Person zu gewähren:

Rz. (22.24):
Erstaussstattung Be-
kleidung

Kinder ab 7 Monaten bis unter 7 Jahre	295,- €
Kinder ab 7 Jahre bis unter 16 Jahre	315,- €
Jungen ab 16 Jahre und Männer	270,- €
Mädchen ab 16 Jahre und Frauen	285,- €

Die Höhe der Pauschalen wurde auf der Grundlage von Durchschnittspreisen –ohne Sonderposten- verschiedener Bekleidungs-, Schuh- und Versandhäuser ermittelt. Sie decken den kompletten Bedarf an einer Erstausrüstung mit Bekleidung in einfacher und mittlerer Qualität ab.

In Einzelfällen, in denen anspruchsberechtigte Personen einen besonderen Bekleidungsbedarf haben (z.B.: extremes Übergewicht), kann die Pauschale um 10 % erhöht werden.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung

- über keine ausreichende Bekleidung verfügen und
- diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder
- nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten

Rz. (23.25):
Bekleidung für Untersuchungsgefangene und Häftlinge

Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach **§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II** besteht insoweit nicht.

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend.

Rz. (23.26):
Arbeitskleidung für Freigänger

Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach **§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II** besteht insoweit nicht.

3.3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Die Schule hat einen erzieherischen Auftrag. Maßnahmen im Rahmen dieses Auftrages - Klassenfahrten - dienen nicht nur der Vermittlung bzw. Vertiefung von Lehrinhalten sondern auch der Persönlichkeitsbildung, der Urteilsfähigkeit und dem Erlernen sozialen Verhaltens.

Rz. (23.27):
Grundsatz

Die Nichtteilnahme an derartigen Veranstaltungen benachteiligt Kinder und Jugendliche und grenzt sie aus dem Klassenverband aus. Diese Isolation / Ausgrenzung zu verhindern ist Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Teilnahme an Klassenfahrten ist als Teil des besonderen Be-

darfes von Kindern und Jugendlichen zu werten.

Als mehrtägige Klassenfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen im In- oder Ausland, die außerhalb von Schulen stattfinden:

Rz. (23.28):
Vorgaben - Begriffsbestimmungen

- Schulwanderungen und Schulfahrten
- Schullandheimaufenthalte
- Studienfahrten
- Internationale Begegnungen

Tages- und Hortfahrten sowie Projektfahrten außerschulischer Träger - z.B. VHS – zählen nicht zu den mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 SGB II).

Nach Ziffer 2.2 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien - WRL), RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.3.1997 (GABl. NW I S. 101) legt die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 Schulgesetz NW den Rahmen für Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest.

Rz. (23.29a):
Schulrechtliche Bestimmungen

Die Übernahme von Kosten für mehrtägige Klassenfahrten ist demnach nur möglich, wenn

Rz. (23.29b)
Leistungsvoraussetzungen

1. ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz (aktenkundig) vorliegt und
2. die Kosten und Dauer der beantragten mehrtägigen Klassenfahrt diesen Rahmen nicht überschreitet.

Zu übernehmen sind die tatsächlichen Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt.

Rz. (23.29c)
Leistungsumfang

Eventuelle Zuschüsse Dritter (z.B. Hilfsfonds des Schulfördervereins oder anderer Sponsoren) zu solchen Fahrten (z.B.: bei Städtepartnerschaften) sind beim Leistungsantrag bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Ein evtl. Taschengeld ist aus der Regelleistung zu bestreiten und deshalb nicht zu übernehmen.

Da es sich bei der Leistung nicht um eine Pauschale handelt, ist nach Abschluss der Schulfahrt eine entsprechende Abrechnung der Maßnahme anzufordern.

3.4 Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in **§ 23 Abs. 3 SGB II** abschließend genannten Bedarfe stellen.

Rz. (23.31):
Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen

Leistungen nach **§ 23 Abs. 3 SGB II** können Hilfeempfängern nach dem SGB XII nicht gewährt werden.

Bei der Anwendung des § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB II muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

nach **§ 7 Absatz 2 und 3 SGB II**, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat Ihrer Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt 7 Monate). Veränderungen des Bedarfes und des Einkommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ob ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt wird, entscheidet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Hilfebeziehende unabweisbare Belastungen zu tragen haben.

Nach dem SGB II werden ab dem 01.01.2005 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Berücksichtigung der weitestgehend pauschalisierten einmaligen Leistungen erbracht.

Rz. (23.32):
Berechnungsbeispiel

Bedarf	Einkommen	Eigenanteil
359 € ALG II (inkl. Pauschale für einmalige Bedarfe)	720 €	$7 \times (720 - 709) = 77 \text{ €}$
310 € Miete		
40 € Heizung		
709 €		

Bei weiterer Beantragung einer einmaligen Leistung innerhalb des Ablaufes von 6 Monaten bleibt zu berücksichtigen, dass ein Teil des Einkommens bereits für einen anderen Bedarf eingesetzt worden ist.

4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 23 Abs. 4)

(1) Grundsätzlich gilt, dass Einnahmen, z.B. Lohnzahlungen in dem Monat auf den Bedarf anzurechnen sind, in dem sie zufließen. Dadurch wird bei voraussichtlichem Zufluss im Laufe des Kalendermonats die erwartete Einnahme bereits ab Monatsbeginn auf den Bedarf angerechnet. Wird Hilfebedürftigkeit wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen gemindert oder fällt sie weg, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes maximal bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Darlehen in angemessener Höhe gewährt werden. Dies kann z.B. bei einer Arbeitsaufnahme bis zur ersten Lohnzahlung der Fall sein – in diesem Fall kommt auch die Gewährung einer Übergangshilfe nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB III in Betracht. Näheres hierzu siehe auch Rz 9.5 zu § 9.

Rz. (23.33):
Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen

(2) Die Notwendigkeit eines Darlehens ist vom Hilfebedürftigen darzulegen. Vorrangig hat der Hilfebedürftige andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen (z.B. vorhandenes, auch nach § 12 Abs.2 Nr. 1 und 4 geschütztes Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, Vorschuss vom Arbeitgeber).

Rz. (23.34):
Vorrang

(3) Das zinslose Darlehen wird für die Dauer der Überbrückung in Höhe des bisherigen Bedarfs, ausgenommen eines ggf. gewährten Zuschlages nach § 24, geleistet. Über die Dauer ist im Rahmen des Ermessens unter

Rz. (23.35):
Höhe / Dauer

Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden; so ist die Leistung nicht bis zum Zeitpunkt des erwarteten Einkommenszuflusses zu gewähren, wenn das benötigte Darlehen geringer ist. Über die Darlehensgewährung ist ein Bescheid zu erteilen.

(4) Die Rückzahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit dem Hilfebedürftigen zu vereinbaren und verbindlich im Darlehensbescheid festzulegen. Darlehen nach § 23 Abs. 4 sind in der Regel in einem Betrag zu einem bestimmten vereinbarten Zeitpunkt zurückzuzahlen.

Rz. (23.36):
Tilgung

In begründeten Fällen (z.B. bei erwarteten Lohnzahlungen) kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Folgemonate auch Ratenzahlung eingeräumt werden (z.B. erzielttes Einkommen liegt nur geringfügig über Bedarf). Bei einer Darlehensgewährung bei Arbeitsaufnahme kommt eine Rückzahlung entsprechend § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB III wie bei einer Übergangsbeihilfe (Beginn der Rückzahlung zwei Monate nach der Auszahlung) in Betracht.

(5) Ist das Einkommen nicht bedarfsdeckend, so ist das Darlehen gegen die gewährten Regelleistungen aufzurechnen; dabei sollten die Grenzen des Absatzes 1 beachtet werden.

(6) Ist das zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung erwartete Einkommen im Monat der Darlehensgewährung nicht zugeflossen, liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 SGB II nachträglich nicht vor. Der Bescheid über die Darlehensgewährung ist zu überprüfen und ggf. nach § 44 SGB X aufzuheben.

(7) Für maschinelle Zahlungen des Überbrückungsdarlehen für einen Monat mittels ADV ist der PKS 85 zu verwenden (siehe 23.42)

5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 23 Abs. 5)

(1) Das Darlehen wird grundsätzlich zinslos gewährt (Ausnahme Rz. 23.9) und umfasst alle Leistungen nach dem Kapitel 3, Abschnitt 2 des SGB II. Die Auszahlung erfolgt monatlich in Höhe des errechneten Bedarfes.

Rz. (23.37):
Höhe

(2) Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Hilfebedürftige nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V / § 3 Nr. 3a a) SGB VI / § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI). Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z.B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses/ einer Familienversicherung) so können Beiträge zur freiwilligen KV/PV in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Darlehen gewährt werden.

Rz. (23.38):
Sozialversicherung

(3) Das Darlehen ist (anders als im SGB XII bzw. ehemals BSHG) durch Verwaltungsakt zu bewilligen. Zur Sicherung des Darlehens kann vom Hilfebedürftigen eine Abtretung des fällig werdenden Vermögenswertes in Höhe des erteilten Darlehens verlangt werden. Einzelheiten der Darlehensgewährung (Höhe, Dauer usw.), der Rückzahlungsbedingungen und etwaiger Sicherungen (Abtretungen) sind in einem Verwaltungsakt zu regeln. (Musterbescheid siehe Anlage 1)

Rz. (23.39):
Sicherung des Darlehens

Es sollte im Einzelfall geprüft werden, ob eine dingliche Sicherung angemessen ist. Für den Fall, dass eine dingliche Sicherung unangemessen ist, ist das Darlehen durch Verwaltungsakt ohne Sicherung zu bewilligen.

(4) Die Laufzeit eines Darlehens sollte in der Regel einen Bewilligungsabschnitt nicht überschreiten. Sollte nach Ablauf eines Bewilligungsabschnittes das Vermögen nicht verwertet sein, so kann erwartet werden, dass der Hilfebedürftige bei einer Verwertung wirtschaftliche Einbußen hinnimmt; die Hinweise in Kapitel 3.6 zu § 12 sind zu beachten.

Rz. (23.40):
Laufzeit

(5) Nach der Verwertung des Vermögens ist das Darlehen sofort in einer Summe zurückzuzahlen.

Rz. (23.41):
Rückzahlung

(6) Zinslose und verzinsliche Darlehen sind in entsprechenden Darlehensverzeichnissen nachzuweisen.

Rz. (23.42):
Darlehensverzeichnis

(7) Für maschinelle Zahlungen über einen Zeitraum von über einem Monat mittels ADV ist der PKS 87 zu verwenden (siehe 23.36).

6. Umwandlung eines Darlehens

(7) Wenn nachträglich die Voraussetzungen für eine Gewährung von Leistungen in Form eines Darlehen entfallen sind (z.B. Veräußerung einer Immobilie erbrachte keinen Überschuss aus Verkaufspreis ./. Belastungen), ist der Leistungsempfänger so zu stellen, als wenn er keine Leistungen als Darlehen erhalten hätte

Rz. (23.43)
Umwandlung eines
Darlehens

- Der Sachverhalt ist aktenkundig ausführlich zu begründen.
- Der Darlehensbescheid zurück zu nehmen und die Leistung neu zu bewilligen.
- Die Darlehensübersicht ist zu berichtigen.
- Eine Umbuchung der Leistung im Kreishaushalt ist **nicht** zu veranlassen.
- Rentenversicherungs-, Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge sind mit einem neuen Bescheid zu bewilligen.
 - (Auf Grund des geringen Beitragsunterschiedes und des erheblichen Verwaltungsaufwandes für die Abwicklung der bisherigen privaten Krankenversicherung und der rückwirkend zu bewilligenden gesetzlichen Krankenversicherung wird auf eine Rückabwicklung verzichtet. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden ab dem nächsten Monat bewilligt.)

Musterbescheid:

Bescheid über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Form eines Darlehens

Bezug:
Ihr Antrag vom

Sehr geehrte(r)

Die von Ihnen beantragte Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in Form eines Darlehens bewilligt. Die Gewährung einer nicht rückzahlbaren Hilfe ist mir aus nachgenannten Gründen leider nicht möglich.

Nach den Bestimmungen des SGB II (§§ 12 bzw. 13 i.V.m. Alg II/SozG-VO) ist die von Ihnen beantragte Leistung u. a. von der Verwertung vorhandenen Vermögens abhängig.

Sie verfügen über folgendes Grundvermögen: Grundbuchamt, Blatt

Das Grundvermögen ist nicht geschützt im Sinne des § 12 Abs. 3 SGB II.

Begründung:

Der Einsatz oder die Verwertung des nicht nach § 12 Abs. 3 SGB II geschützten Vermögens bedeutet für Sie auch keine Härte im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II

Begründung:

Der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen ist nicht möglich oder bedeutet für Sie eine besondere Härte (§ 9 Abs. 4 SGB II), die aber durch die darlehensweise Gewährung der Hilfe vermieden wird.

Begründung:

Das Darlehen wird wie folgt bewilligt:

einmalig
EUR

laufend
EUR ab

Die darlehnsweise gewährten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird zur Rückzahlung fällig, wenn

1. das Vermögen verwertet wird,
2. die Leistungen nach §§ 45, 50 SGB X zurückgefordert werden können (z.B. bei unrichtigen Angaben),
3. über Ihr Vermögen das Konkursverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung des Pfandobjektes angeordnet wird,
4. Sie künftig Einkommen/Vermögen erlangen, dessen Einsatz bzw. Verwertung Ihnen nach dem SGB II zugemutet werden kann,
5. Sie versterben/der Ehegatte verstirbt.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss neu festgesetzt werden, wenn sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern. Sie sind gemäß § 60 SGB I verpflichtet, alle Änderungen in Ihren Familien-, Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, dem Amt für Arbeit **unverzüglich** mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Zusammensetzung der Babygrundausrüstungspauschalen:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Waschlappen	2,98 €
2	Betteinlagen gegen durchnässen 40x50 cm	5,30 €
3	Bodies	7,77 €
3	Strampler	13,49 €
2	Ausfuhrgarnitur	13,98 €
1	Mütze	1,99 €
2	Paar Söckchen	2,99 €
1	Kamm/Bürste	2,49 €
1	Puppe (Stofftier)	4,99 €
1	Babynagelschere	2,69 €
1	Schnuller	3,00 €
2	Babyflaschen	4,00 €
2	Ersatzsauger	7,00 €
1	Flaschenbürste	1,29 €
1	Badethermometer	1,10 €
1	Babybadewanne oder Eimer	15,99 €
1	Schlafsack	9,22 €
2	Badetücher	9,98 €
1	Windeleimer	6,05 €
5	Lätzchen	6,00 €
1	Wickelauflage (abwaschbar)	11,49 €
1	Woldecke	6,63 €
1	Kombikinderwagen	99,99 €
1	Kinderbett oder Wiege	88,75 €
1	Matratze	40,00 €
1	Babyhochstuhl	27,47 €
2	Spannbetttücher (zum Wechseln)	7,98 €
1	Oberbett/Kopfkissen	11,49 €
2	Bettwäsche	19,98 €
1	Fieberthermometer	3,99 €
		440,07 €

Pauschale für die Babygrundausrüstung: 440,- €

Zusammensetzung der Schwangerschaftsbekleidungs pauschalen:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
1	Hose	28,25 €
1	Rock	28,50 €
2	T-Shirt	4,00 €
1	Bluse/Pullover	22,50 €
2	Still-BH	19,66 €
5	Unterhosen	6,17 €
2	Unterhemden	6,49 €
2	Strumpfhosen	5,00 €
1	Nachthemd	7,66 €
		128,23 €

Pauschale für die Schwangerschaftsbekleidung**130,- €**

Zusammensetzung der Bekleidungspauschalen:**Kinder ab 7 Monate bis unter 7 Jahre:**

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	32,66 €
1	Schneeanzug	24,50 €
3	Rock,Hose,Kleid	20,99 €
2	Pullover	14,66 €
1	Strickjacke	12,00 €
2	T-shirts	8,33 €
1	Hemd/Bluse	7,66 €
1	Winterschuhe	16,50 €
1	Halbschuhe/Sandalen	15,00 €
1	Hausschuhe	9,00 €
2	Schlafanzüge	23,66 €
1	Badesachen	7,00 €
1	Schal	3,33 €
1	Mütze	4,33 €
2	Handschuhe	10,67 €
1	Trainingsanzug	20,50 €
2	Turnschuhe	20,00 €
7	Unterhosen	8,87 €
4	Unterhemden	9,60 €
10	Strumpfwaren	13,50 €
1	Gummistiefel	10,00 €
		292,75 €

Bekleidungspauschale Kinder < 7 Jahre: 295,- €

Kinder ab 7 Jahre bis unter 16 Jahre:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	35,33 €
3	Rock,Hose,Kleid	34,99 €
2	Pullover	21,99 €
1	Strickjacke	15,66 €
2	T-shirts	6,00 €
1	Hemd/Bluse	10,66 €
1	Winterschuhe	25,00 €
1	Halbschuhe/Sandalen	13,33 €
1	Hausschuhe	7,50 €
2	Schlafanzüge	23,66 €
1	Badesachen	9,00 €
1	Schal	2,67 €
1	Mütze	2,33 €
2	Handschuhe	6,67 €
1	Trainingsanzug	19,00 €
2	Turnschuhe	20,00 €
7	Unterhosen	8,87 €
4	Unterhemden	9,60 €
7	Strumpfwaren	32,67 €
2	BH	10,00 €
		314,92 €

Bekleidungspauschale Kinder > 7 Jahre: 315,- €

Jungen ab 16 Jahre und Männer:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	39,99 €
2	Hosen	25,33 €
2	Pullover	21,99 €
1	Strickjacke	13,33 €
2	T-shirts	4,00 €
1	Hemd	7,00 €
1	Winterschuhe	21,66 €
1	Halbschuhe/Sandalen	18,33 €
1	Hausschuhe	9,00 €
2	Schlafanzüge	19,99 €
1	Badehose	9,00 €
1	Schal	2,50 €
1	Mütze	1,50 €
1	Handschuhe	4,50 €
1	Trainingsanzug	19,00 €
1	Turnschuhe	10,00 €
7	Unterhosen	11,27 €
4	Unterhemden	13,00 €
7	Strumpfwaren	7,00 €
1	Schirm	2,00 €
1	lange Unterhose	6,50 €
		266,89 €

Bekleidungspauschale Jungen > 16 Jahre & Männer: 270,- €

Mädchen ab 16 Jahre und Frauen:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	36,66 €
2	Hosen	24,66 €
1	Rock	20,00 €
2	Pullover	23,33 €
1	Strickjacke	13,33 €
2	T-shirts	4,00 €
1	Bluse	10,33 €
1	Winterschuhe	21,66 €
1	Halbschuhe/Sandalen	18,33 €
1	Hausschuhe	7,75 €
2	Nachtkleidung	15,33 €
1	Badeanzug	9,00 €
1	Schal	2,50 €
1	Mütze	1,50 €
1	Handschuhe	4,50 €
1	Trainingsanzug	19,00 €
1	Turnschuhe	10,00 €
7	Unterhosen	9,10 €
4	Unterhemden	12,98 €
7	Strumpfwaren	7,00 €
1	Schirm	2,00 €
2	BH	9,99 €
		282,94 €

Bekleidungspauschale Mädchen > 16 Jahre & Frauen: 285,- €

Ausübung des Umgangsrechts
(Bundessozialgericht-Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 14/06 R)

Anspruch	Anspruchsinhaber	Rechtsgrundlage	zuständiger Träger
Fahrtkosten des Elternteils , der besucht wird- bei Abholung (Vater).	Elternteil (Urteil: Vater)	§ 73 SGB XII	Örtlicher Träger der Sozialhilfe § 98 SGB XII am Wohnort des Elternteils, der besucht wird (Vater)
Fahrtkosten der Kinder , die zu Besuch kommen	Kinder <i>beachte:</i> Handlungsfähigkeit ab Vollendung 15. Lebensjahr § 36 SGB I	§ 73 SGB XII	Örtlicher Träger der Sozialhilfe § 98 SGB XII am Wohnort der Kinder
Lebensunterhalt der Kinder während der Besuchstage	Kinder als zeitweise Mitglieder der BG des Elternteils, welches besucht wird- (Vater) <i>Beachte:</i> -Verteilung der Leistungen zwischen allen Beteiligten ist keine Aufgabe des SGB II -wenn Kinder nicht bedürftig sind, besteht keine Notwendigkeit staatlicher Unterstützung -Vertretungsvermutung des § 38 SGB II	§§ 20-22 SGB II	Dienststelle der Grundsicherung für Arbeitsuchende am Wohnort des Elternteils, der besucht wird (Vater)

Wohnzimmer			
Artikel	1-2 Personen	3-5 Personen	ab 6 Personen
Couch o. 2 Sessel	66,- €	132,- €	198,- €
Tisch	15,- €	15,- €	15,- €
Schrank	86,- €	86,- €	86,- €
Lampe	11,- €	11,- €	11,- €
Anstelle der Couch in 1-Zimmer-Wohnungen eine Schlafcouch/kein Bett	79,- €		

Schlafzimmer		
Artikel	1-Person	2-Personen
Bettrahmen	47,- €	99,- €
Lattenrost	19,- €	38,- €
Federkernmatratze	52,- €	104,- €
Kopfkissen	5,- €	10,- €
Einziehdecke	12,- €	24,- €
Bettwäsche (2x)	21,- €	42,- €
Spannbettuch (2x)	8,- €	16,- €
Kleiderschrank	38,- €	38,- €
Nachttisch	5,- €	5,- €
Lampe	12,- €	12,- €

Für jede weitere erwachsene Person ist für das Schlafzimmer zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 164,- € zu gewähren.

Kinderzimmer	1	2	3	ab 4 Kinder für jedes weitere
Artikel	Kind	Kinder	Kinder	
Bett mit Matratze	77,- €	154,- €	231,- €	77,- €
Schrank/Regal	39,- €	39,- €	78,- €	-
Tisch	25,- €	25,- €	25,- €	
Stuhl	6,- €	12,- €	18,- €	6,- €
Kopfkissen	4,- €	8,- €	12,- €	4,- €
Einziehdecke	8,- €	16,- €	24,- €	8,- €
Bettwäsche komplett (2x)	20,- €	40,- €	60,- €	20,- €
Lampe (je Kinderzimmer)	7,- €	7,- €	7,- €	

Flur	
Artikel	je Wohnung
Lampe	9,- €
Spiegel	9,- €
Garderobenhaken	6,- €

Küche		
Artikel	1-2 Personen	3 und mehr Personen
Schrank mit Spüle	109,- €	109,- €
Hängeschrank	27,- €	54,- €
Unterschrank	-	45,- €
Tisch	42,- €	42,- €
Stuhl (je Person)	6,- €	6,- €
Lampe	9,- €	9,- €

Bad	
Artikel	je Wohnung
Ablage und Spiegel	17,- €
Schrank	19,- €
Lampe	9,- €